Leistungsbeurteilungskonzept 2025/26

Gegenstand: Biologie und Umweltbildung

Schulstufe: 1. bis 8. Klasse

Fachgruppe: Biologie und Umweltbildung

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

Folgende Formen der Leistungsfeststellung werden gemäß LBVO (Leistungsbeurteilungsverordnung) für die Leistungsbeurteilung aus Biologie und Umweltkunde herangezogen:

1. Mitarbeit (§4 LBVO)

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

jeweils in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit

2. Schriftliche Überprüfungen (§8 LBVO)

- Tests (Unterstufe max. 2 pro Semester à 15 Minuten/ Oberstufe max. 2 Tests pro Semester à 20 Minuten)

3. Schularbeiten (§7 LBVO) → Nur Realgymnasium Oberstufe!

- 7. Klasse 150-200 Minuten (mind. eine 100 Minuten)
- 8. Klasse 250-300 Minuten (mind. eine 150 Minuten)

4. Mündliche Übungen (§6 LBVO)

- Referate, Redeübungen

5. Mündliche Prüfung (§5 LBVO)

- Jeder Schüler/ Jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/sie den Wunsch danach rechtzeitig äußert und im Unterricht ausreichend Zeit dafür zur Verfügung steht. Die Prüfung stellt eine punktuelle Leistung dar und bezieht sich auf Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung behandelt wurden. Durchgehend negative Leistungen können damit nicht kompensiert werden.

Alle genannten Formen der Leistungsfeststellung gelten nach §3 (5) LBVO als gleichwertig. Es werden jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitberücksichtigt.

Die Formen der Leistungsbeurteilung dienen dazu, die Kompetenzen der Schülerinnen in den drei Bereichen zu erfassen:

- Wissen aneignen, anwenden und kommunizieren (W) – biologische Phänomene benennen, beschreiben, darstellen und erklären.
- Erkenntnisse gewinnen (E) – naturwissenschaftliche Fragen stellen, beobachten, experimentieren, Daten auswerten und interpretieren.
- Standpunkte begründen und reflektiert handeln (S) – argumentieren, reflektieren, bewerten und verantwortungsbewusst handeln. Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen die Schülerinnen in jedem Themenbereich die Kompetenzen in allen drei Bereichen (W, E, S) positiv abschließen.

Graz, am 18. September 2025